

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 48. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Die Hinweise werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Untere Abfallbehörde:

Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

1. Abfälle sind § 9 KrWG gemäß getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
2. Die fachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde gemäß § 50 KrWG nachzuweisen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der Unteren Wasserbehörde liegen keine Bedenken zum genannten F-Plan vor.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Die Eingriffsregelung i. S. d. § 14 ff. BNatSchG ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuhandeln.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz:

Im gesamten F-Plangebiet sind, mit besonderem Fokus auf die Flurstücke südlich der B 494, zahlreiche Bodendenkmäler im Fachinformationssystem des NLD verzeichnet. Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche sind die Fundstellen Bründelen FstNr. 2, 5, 6, 7 zu nennen, deren Ausdehnung sich teilweise auch noch in das Vorhabengebiet erstrecken könnte. Da aus den eingereichten Unterlagen aber nur sehr geringfügige Bodeneingriffe ableitbar sind, scheint die Aufnahme des folgenden Hinweises zunächst ausreichend:

Für das Vorhabengebiet wird darauf hingewiesen, dass im hier besonders betroffenen Gebiet zahlreiche Bodendenkmäler bekannt sind. Es handelt sich deshalb um ein archäologisch sensibles Gebiet, d. h. bei Erdarbeiten ist es möglich, dass archäologisch relevante Funde und/oder Befunde aufgedeckt werden. Mögliche Erdarbeiten bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Kosten für notwendige archäologische Sicherungsmaßnahmen trägt gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG (Veranlasserprinzip) der Veranlasser der Maßnahme. Besonders wird auf die Melde- und Anzeigepflicht bei unerwarteten Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG hingewiesen.

Baudenkmalschutz: - keine Bedenken.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Baudenkmalschutz: - keine Bedenken.

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 13.02.2025

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von einer Sonderbaufläche Skulptur an der freien Strecke der B 494 in der Gemarkung Bründeln, berührt.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 48. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Änderungen innerhalb der Ortslage Bründeln berühren keine Belange des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbüttel.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an den freien Strecken der B 494 sind zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung hat über die Gemeindestraßen bzw. die Kreisstraßen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die notwendige Abstimmung mit unserem FB 1 im Rahmen des Bauantrags hin.

Einzelheiten werden in dem Bebauungsplanverfahren geregelt.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die Genehmigung für das Aufstellen der Skulptur ist durch den Landkreis Peine über eine Baugenehmigung (ohne Bebauungsplan) in Aussicht gestellt worden. Die Abstimmung mit dem FB 1 der NLStBV obliegt der Baugenehmigungsbehörde.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte jedoch Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Um eine Betroffenheit mit eigenen geplanten Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, bitte ich im weiteren Verfahren, um genaue Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und die zeichnerische Darstellung in einer Übersicht.

Bemerkung:

Die Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen sieht die Flächennutzungsplanänderung nicht vor.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bemerkung:

Die vorstehenden Hinweise wurden im Einzelnen behandelt und berücksichtigt.

3 Wasserverband Peine

Stellungnahme vom 26.02.2025

Zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, da im Planbereich "Skulptur" ver- oder entsorgungstechnische Anlagen des Wasserverbandes Peine weder vorhanden noch geplant sind und sich aus ver- und entsorgungstechnischer Sicht keine Änderungen ergeben.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme vom 26.02.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechni-

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 48. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
22	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	
23	Polizeikommissariat Peine, Sachgebiet Verkehr	keine Stellungnahme	
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK/ESK, Braunschweig	keine Stellungnahme	
25	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	
26	Unterhaltungsverband Untere Innerste	Stellungnahme vom 06.02.2025	nicht betroffen
27	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	
28	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	
29	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 13.02.2025	nicht berührt
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 06.02.2025	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informieren werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>
31	Landwirtschaftskammer Nds., Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	<p>Bemerkung:</p> <p>Die Kampfmittelabfrage für die neu ausgewiesene Sonderbaufläche "Skulptur" ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigung zu stellen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

**GEMEINDE HOHENHAMELN, LANDKREIS PEINE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 48. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 25.02.2025	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 13.02.2025	2
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 26.02.2025	3
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 26.02.2025	3
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 19.02.2025	4
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 05.03.2025	4
6	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	5
7	Deutsche Bahn, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	5
8	Avacon Netz GmbH, Sarstedt	keine Stellungnahme	5
9	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	5
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 18.02.2025	5
11	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 13.02.2025	5
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 07.02.2025	5
13	Nds. Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	5
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 06.02.2025	5
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 19.02.2025	5
16	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfl. Generalvikariat	keine Stellungnahme	5
17	Kirchenamt Hildesheim	keine Stellungnahme	5
18	Omnibus-Nahverkehrs-Service GmbH	keine Stellungnahme	5
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	keine Stellungnahme	5
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	5
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	5
22	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	6
23	Polizeikommissariat Peine, Sachgebiet Verkehr	keine Stellungnahme	6
24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt MLK/ESK, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
25	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	6
26	Unterhaltungsverband Untere Innerste	Stellungnahme vom 06.02.2025	6
27	Unterhaltungsverband "Fuhse-Aue-Erse"	keine Stellungnahme	6
28	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	6
29	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 13.02.2025	6
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 06.02.2025	6
31	Landwirtschaftskammer Nds., Forstamt Südniedersachsen	keine Stellungnahme	6
32	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme vom 07.02.2025	7
33	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	keine Stellungnahme	7
34	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 27.02.2025	7
35	Naturschutzbund Deutschland	keine Stellungnahme	7
36	Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.	keine Stellungnahme	7
37	Stadt Lehrte	keine Stellungnahme	7
38	Stadt Peine	keine Stellungnahme	7
39	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	7
40	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	7
41	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 11.02.2025	7
42	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 14.02.2025	7
43	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 18.02.2025	7